

Informationen zur VBG-Ehrenamtsversicherung und Anmeldeformular

Die gemeinnützigen Sportvereine, Landesfachverbände und Sportbünde können ihre ehrenamtlich Tätigen über den LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) zur freiwilligen Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) anmelden. Die Kosten für diese Versicherung trägt die anmeldende Organisation.

Wer darf zur Versicherung angemeldet werden? Das sind zum einen die Ehrenamtlichen, die ihr **Amt laut Satzung ausüben**, als auch die **ehrenamtlich Beauftragten**. Bei den ehrenamtlich Beauftragten handelt es sich um Personen, die im Auftrag oder mit Einwilligung des Vorstands in der Organisation herausgehobene Aufgaben wahrnehmen, die nicht in der Satzung verankert sein müssen. Dies sind leitende, planende oder organisierende Tätigkeiten, die über einen längeren Zeitraum oder im Rahmen eines definierten Projektes ausgeübt werden. Das können z.B. sein: EDV-Beauftragter, Festausschuss, Projektgruppe, Schiedsrichter, Schiedsrichterwart, Platzwart, Gerätewart, Kassierer bei Spielen, Kassenprüfer, Beisitzer. In einem Mehrspartenverein können so auch viele Abteilungsvorstände von der neuen Regelung profitieren.

Voraussetzung ist, dass der Verein, Verband oder Sportbund die ehrenamtliche Beauftragung in geeigneter Form nachweisen kann (z.B. durch ein Protokoll einer Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung).

Für die Ehrenamtlichen, die ihr Amt laut Satzung ausüben, kann die VBG im Falle eines Unfalls die Satzung und das Protokoll der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte, als Nachweis anfordern.

Versichert sind alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehen.

Bitte denken Sie daran, dass die ehrenamtlichen Übungsleiter, die im Rahmen des Übungsleiterfreibetrages bis zu 2.400,- € Aufwandsentschädigung im Jahr erhalten, bereits über den LSB bei der VBG versichert sind.

Bei Unklarheiten über die Einstufung als Beauftragter oder Vorstandsmitglied kann eine rechtsverbindliche Auskunft nur direkt von der VBG erteilt werden.

Wie funktioniert die Anmeldung?

Wenn Sie sich für die freiwillige Unfallversicherung bei der VBG entscheiden, können Sie im Einzelnen weiter bestimmen, welchen Personenkreis Sie anmelden. Gemeldet werden können nur **alle** Mitglieder des ausgewählten Personenkreises:

- a) alle satzungsgemäß gewählten ehrenamtlich Tätigen
- b) alle beauftragten Ehrenamtlichen
- c) alle satzungsgemäß gewählten ehrenamtlich Tätigen + alle beauftragten Ehrenamtlichen

Für Neuanmeldungen oder Änderungsmeldungen nutzen Sie bitte das nachstehende Formular.

Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich. Sie müssen nicht jährlich erneuert werden, sondern gelten unbefristet bis auf Widerruf. Versicherungsschutz besteht einen Tag nach Eingang der Anmeldung beim LSB. Eine Eingangsbestätigung versenden wir nur auf ausdrücklichen Wunsch. Der Versicherungsbeitrag wird von der VBG festgelegt und beträgt ab dem 01.01.2019 3,50 € pro Versichertem und pro Jahr. Die Beitragsrechnungen werden rückwirkend für das abgelaufene Versicherungsjahr verschickt. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir lediglich ganze Jahre abrechnen können, auch wenn Ihre Anmeldung evtl. erst im laufenden Jahr bei uns eintrifft. Wird die Rechnung nicht bis zur darin genannten Frist bezahlt, erlischt der Versicherungsschutz ohne vorherige Mahnung.

Pflichten des Versicherten:

Bei Eintritt eines Unfalls besteht für den Verletzten die Pflicht, sich bei einem Durchgangsarzt vorzustellen und den Unfall an den Verein zu melden. Verein und Verletzter melden den Unfall gemeinsam an die VBG.

Versicherungsleistungen:

Die Leistungen der VBG umfassen bei Bedarf:

- Heilbehandlungskosten
- Erweiterte Ambulante Physiotherapie
- Berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation
- Leistungen zur sozialen Rehabilitation (z.B. Kraftfahrzeughilfe, Wohnungshilfe, Haushaltshilfe)
- Berufsfördernde Leistungen für Sportler
- Pflege
- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit und Übergangsgeld während der berufsfördernden Leistungen
- Verletztenrente
- Leistungen bei Tod
- Abfindung von Renten
- Rentenanpassung

Die Leistungen im genauen Wortlaut können in der von der VBG herausgegebenen Broschüre „Versichert bei der VBG – Informationen für Sportvereine“ im Kapitel 6 nachgelesen werden. Sie finden die Broschüre auf unserer Homepage unter: www.lsb-niedersachsen.de / Mitglieder / Versicherungsschutz für Vereine / Verwaltungsberufsgenossenschaft/Broschüre.

Anmeldung zur Teilnahme an der freiwilligen Unfallversicherung bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

An den
LandesSportBund Niedersachsen e.V.
Frau Sabine Tönnies
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Fax: 0511 – 1268 – 4140

Datum.....

Verein/Verband/Sportbund.....

LSB-Mitgliedsnummer

Die Anmeldung soll gelten ab dem Jahr.....

Neuanmeldung oder Änderungsmeldung:

Wir melden an (bitte ankreuzen und Personenanzahl eintragen):

- Alle satzungsgemäß gewählten ehrenamtlich TätigenPersonen
- Alle beauftragten EhrenamtlichenPersonen
- Alle satzungsgemäß gewählten ehrenamtlich Tätigen
und alle beauftragten EhrenamtlichenPersonen

Die Rechnung soll an folgende Anschrift geschickt werden:

Namentliche Nennungen entfallen vorerst, sie werden aber bei einem Unfall auf Verlangen nachgereicht. Für die satzungsgemäß gewählten Ehrenamtlichen unter Beifügung der Satzung und des Protokolls der Mitgliederversammlung, für die beauftragten Ehrenamtlichen in geeigneter Form, etwa durch Vorlage des Protokolls der Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung, in welcher die Beauftragung erfolgte.

Uns ist bekannt, dass der Versicherungsschutz nur bei aktuellem Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt durch Hinterlegung eines Freistellungsbescheides zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer mit der Zweckbestätigung „Förderung des Sports“ gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 Abgabenordnung besteht.

Der Verein zahlt ab dem 01.01.2019 pro gemeldeter Person einen Versicherungsbeitrag von 3,50 € im Jahr. Wenn eine Neufestlegung durch die VBG erfolgt, wird diese vom LSB veröffentlicht.

Diese Anmeldung gilt bis auf schriftlichen Widerruf unbefristet.

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift
der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB